

20.06.03**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Leitlinien zum wirksamen Vollzug des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr, vom 20. Dezember 2002, zu erarbeiten und den Zollbehörden umgehend an die Hand zu geben.

In den Leitlinien sollte dargestellt werden, welche Mengen pro Person mitgeführt werden können und wie zu verfahren ist, wenn diese Mengen im Reiseverkehr überschritten werden.

Der Bundesrat schlägt vor, sich bei der Erarbeitung der Leitlinien an den lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere an § 17a Fleischhygiene-Verordnung und § 19 Geflügelfleischhygiene-Verordnung zu orientieren (d.h. 1 kg Fleisch bzw. Geflügelfleisch pro Person).